HK2 Rechtsanwälte

HTML-Datei darf vom Konkurrenten übernommen werden

Gerichtliche Auseinandersetzungen wegen der Übernahme von Websites häufen sich. Dabei gelingt es nur selten, sich erfolgreich gegen einen Konkurrenten wegen der Verwendung von Bestandteilen einer Website oder einzelner HTML-Dateien zu wehren.

OLG Frankfurt vom 22.03.2005, 11 U 64/2004 – Übernahme von HTML-Datei

Der Fall

Der Streit tobte zwischen zwei Betreibern von Online-Stellenmärkten, die beide für dieselbe Versicherungsgruppe tätig wurden. Die Klägerin gestaltete für diesen Kunden 15 Stellenanzeigen, indem sie die von der Auftraggeberin in Form einer Word-Datei zur Verfügung gestellten Vorlagen und Vorgaben für Texte, Logos und Designs in eine HTML-Datei „umschrieb". Die Beklagte übernahm mindestens eine dieser von der Klägerin erarbeiteten HTML-Seiten und veröffentlichte gleichaussehende Stellenanzeigen für denselben Kunden auf ihrer Internetplattform.

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht lehnte Ansprüche wegen der Übernahme der HTML-Datei ab. Dies betraf alle von der Klägerin angeführten Schutzgesichtspunkte:

- Gestaltung der Datei (§ 2 Abs. 2 UrhG)
- Computerprogramm (§ 69a UrhG)
- Datenbankwerk (§ 4 Abs. 2 UrhG)
- Sammelwerk (§ 4 Abs. 1 UrhG)
- Datenbank (§ 87a UrhG)
- Leistungsübernahme von Produkt mit wettbewerblicher Eigenart (§ 4 Nr. 9 UWG)

Die Gestaltung der Website sei keine eigenschöpferische Leistung, da nur Vorgaben der Auftraggeberin umgesetzt wurden. Im Vordergrund der Auseinandersetzung stünde daher die Umschreibung dieser Vorgaben in eine HTML-Datei. Die HTML-Datei sei aber kein urheberrechtlich geschütztes Computerprogramm, da die kommunikative Bildschirmgestaltung und nicht der Programmcode oder die innere Struktur und Organisation des Programms im Vordergrund stehe. Der schöpferische Gehalt eines Multimedia-Erzeugnisses verkörpere sich in der durch Sprache, Bild und ggf. Ton vermittelten gedanklichen Aussage, aber nicht in dem für den Ablauf der Wiedergabe erforderlichen Computerprogramm. Die entsprechende Bildschirmgestaltung könne auch durch eine anders gestaltete HTML-Datei bzw. einen anderen Code erreicht werden.

Dem HTML-Code fehle die Indexierungs- und Katalogisierungsfunktion, um als Datenbankwerk geschützt zu sein. Auch lasse sich die Ansammlung von HTML-Befehlen nicht als urheberrechtliches Sammelwerk verstehen. Der Leistungsschutz als Datenbank (§§ 87a ff. Urheberrechtsgesetz) sei nicht berührt, da kein wesentlicher Teil der Datenbank entnommen worden sei. Das Gericht bleibt dabei eine Begründung schuldig, weshalb selbst für den Fall der Übernahme aller 15 Anzeigen durch die Beklagte kein wesentlicher Teil der Datenbank (welcher?) betroffen sei.

Für wettbewerbsrechtliche Ansprüche fehle es an der wettbewerblichen Eigenart. Die Gestaltung der Website sei nicht geeignet, im Verkehr auf ihre betriebliche Herkunft oder Besonderheiten der Klägerin hinzuweisen. Die kennzeichnenden Elemente bestanden gerade aus der technischen Aufgabe zur Verwirklichung der von der Auftraggeberin gemachten Vorgaben. Die Beklagte hätte die Leistung in gleicher Weise erbringen müssen, wenn auch mit größerem Eigenaufwand als bei einer bloßen Kopie der von der Klägerin erarbeiteten HTML-Datei. Da es auch nur um die einmalige Übernahme von Anzeigen ging, habe sich die Beklagte auch nicht den von der Klägerin aufgebauten Stellenmarkt systematisch zu Nutze gemacht.

Konsequenzen für die Praxis

Das Urteil entspricht ganz überwiegend der bestehenden Rechtslage. Das zeigt, dass der Schutz für die kreative Leistung bei der Herstellung von Websites oder Multimediawerken nach wie vor unzureichend ist. Während Tonträgerhersteller oder Sendeunternehmen unabhängig davon, welchen qualitativen oder wertmäßigen Input sie konkret erbringen, Ausschließlichkeitsrechte für alle von ihnen vermarktete Inhalte beanspruchen können, haben andere digitale Unternehmer stets ein Nachweisproblem.

Derzeit geschützt sind Leistungen, wenn sie eine überdurchschnittliche, eigenschöpferische Prägung aufweisen. Bei Designleistungen liegt die Latte wie für andere Werke der angewandten Kunst tendenziell hoch. Hinzu kommt, dass stets funktionale und CI-Vorgaben des Kunden beachtet und umgesetzt werden müssen. Ein rechtliches Vorgehen des Erstellers gegen eine Übernahme ist daher mit unwägbaren Risiken verbunden. Dies trifft zwar nicht nur die digitale Wirtschaft, sondern auch klassische Leistungen im Designbereich (z.B. Layouts oder Geschäftsausstattung). Die verlustfreie und kinderleichte Kopiermöglichkeit von digitalen Inhalten schafft aber ein ungleich höheres Gefährdungspotenzial. Investitionssicherheit wird der digitale Unternehmer daher nur dann haben, wenn das bereits seit 2002 vom BVDW geforderte Leistungsschutzrecht des Multimediaunternehmers rechtliche Wirklichkeit wird.

Bis zu einer Änderung der Rechtslage kann man sich gegen eine Übernahme schützen,

indem man eigene „klassische“ Werke (z.B. Fotos, Musik) oder andere geschützte Güter (z.B. Marken) eng in eine Website-Produktion integriert. Denn deren gewerbliche Verwendung ist eindeutig untersagt.

19.08.2005

Bernhard Kloos
Rechtsanwalt

HK2 Rechtsanwälte
Hartmann Kloos Koch
Karlplatz 7

D-10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 27 89 00 - 0
Telefax: +49 (0)30 27 89 00 - 10

mailto:kloos@hk2.info
www.hk2.info